

Textliche Festsetzungen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.7 "Am Bühlbach" (Coesfeld-Lette) 9. Änderung

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO)**
 - Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
 - Auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 der BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 BauNVO genannten Ausnahmen (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig sind.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 und 19 BauNVO)**
 - Höhenlage**
Die Höhe des Erdgeschosfußbodens (OKFF) wird als Höchstmaß auf 0,35 m über fertig ausgebauter Straßenoberkante (neugeplante Erschließungsstraße) festgesetzt. Maßgebend für die Bezugshöhe ist hier die Straßenhöhe mittig des Gebäudes der Straßenfassade/Haupteingangsebene.
 - Traufhöhe**
Die Traufhöhe (TH) bezeichnet das zulässige Höchstmaß von der Oberkante des Erdgeschosfußbodens (OKFF) bis zum Schnitt der senkrechten Verlängerung der Außenfassade mit der Dachhauaufenkante. Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Traufhöhe zu wählen. Es ist eine Traufhöhe von max. 4,50 m zulässig.
 - Firsthöhe**
Die Firsthöhe (FH) bezeichnet das zulässige Höchstmaß von der Oberkante des Erdgeschosfußbodens (OKFF) bis zum First (höchster Punkt des Daches). Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Firsthöhe zu wählen. Es ist eine Firsthöhe von max. 9,50 m zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 - Im WA-Gebiet sind je Wohngebäude (Einzelhaus/Doppelhaushälfte) max. 2 Wohnungen zulässig.
- Garagen/Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB i.V. mit §§ 12, 14 und 23 BauNVO)**
 - Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Aneinandergebaute Garagen und Carports sind nur mit gleicher Dachneigung und bei geneigten Dachflächen mit gleicher Firstrichtung zulässig. Carports sind mit einem Flachdach - Höhe maximal 2,60 m über Geländeoberkante - herzustellen.
 - Nebenanlagen sind im Bereich der Vorgartenfläche (Fläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze) nicht zulässig.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 - Die im Plan mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gekennzeichneten Flächen werden zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung der angrenzenden Grundstücke festgesetzt.
- Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 - Private Flächen, Einfriedungen
Die nicht überbaubaren bzw. nicht überbauten Flächen sind dauerhaft als nutzbare Freiräume herzurichten und mit einer vegetationsfähigen Oberfläche auszustatten. Einfriedungen im Bereich der Vorgartenfläche (Fläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze) sind nur als Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Dabei sind nur die in der Pflanzliste aufgeführten Arten zu verwenden.
 - Baumpflanzungen
Je angefangene 225 m² Wohnbaufläche ist mindestens ein heimischer Laubbaum bzw. Obstbaum (Klein- bis mittelkröniger Hochstamm) mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm anzupflanzen, zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
Pflanzliste Laubbäume als Einzelbäume:
1. Pirus calleryana "Charicleer" (Stadtbirne), Hochstamm 18-20 cm StU
2. Acer campestre "Elsrijk" (Feld-Ahorn), Hochstamm 18-20 cm StU
3. Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere), Hochstamm 18-20 cm StU
4. Sorbus aucuparia (Vogelbeerebaum), Hochstamm 18-20 cm StU
5. Acer platanoides "Emerald Queen" (Spitzahorn), Hochstamm 18-20 cm StU
6. Tilia cordata "Rancho" (Kleinkrönige Winter-Linde), Hochstamm 18-20 cm StU
7. Carpinus betulus "Fastigiata" (Säulen-Hainbuche), Hochstamm 18-20 cm StU
8. Sorbus aria "Magnifica" (Mehlbeere), Hochstamm 18-20 cm StU
9. Sorbus aria "Lutescens" (Mehlbeere), Hochstamm 18-20 cm StU
10. Acer platanoides "Columnare" (Spitzahorn), Hochstamm 18-20 cm StU
11. Acer platanoides "Olmstedt" (Spitzahorn), Hochstamm 18-20 cm StU

6.5 Grundsätze für Pflanzmaßnahmen

Alle im Bebauungsplan festgesetzten Grünstrukturen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. nachzupflanzen. Die Vorgaben der DIN-Normen 18915, 18916 und 18920 sowie die Richtlinien für die Anlage von Straßen (Teil: Landschaftspflege - RAS-LP 4-) sind zu berücksichtigen.
Insbesondere ist dabei folgendes zu beachten:
Das Grundstück ist im gesamten Kronenbereich der vorhandenen Bäume vor Beginn der Baumaßnahmen dauerhaft einzuzäunen. Die Einzäunung ist während der gesamten Arbeiten zu unterhalten. Die Einzäunung darf erst bei der Gestaltung der Grünanlagen nach Beendigung der Bauarbeiten entfernt werden. Im umzäunten Bereich sind die Lagerung von Materialien, Abgräben und Aufschüttungen unzulässig. Falls eine Nachpflanzung erforderlich wird, ist der Wert des Baumes oder des Gehölzes nach einer gerichtlich anerkannten Methode durch einen unabhängigen Gutachter zu ermitteln.
Die Ersatzpflanzung muss auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe erfolgen. Dabei sind Maßnahmen zu wählen, die dem vom Gutachter ermittelten ökologischen und finanziellen Wert entsprechen. Die Anpflanzungen sind durch eine Fachfirma innerhalb der nächsten Pflanzperiode umzusetzen. Alle anfallenden Kosten trägt der Verursacher des Schadens. Der Gutachter sowie alle Maßnahmen sind mit der Stadt Coesfeld abzustimmen.

B. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 86 BauO NW i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB)

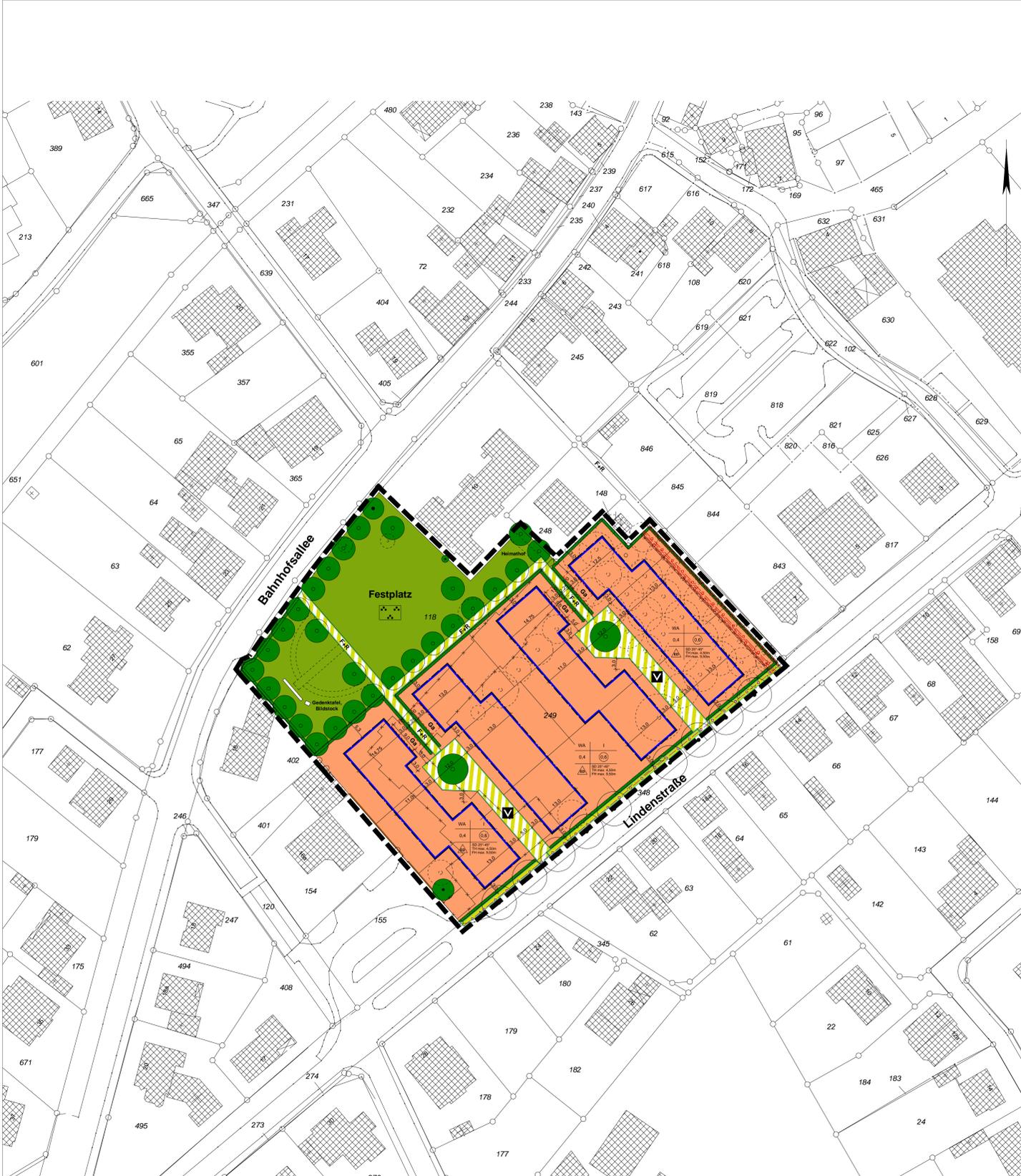
- Gestaltung der Baukörper**
 - Dachform und Dachneigung**
Im WA-Gebiet sind nur Satteldächer (SD) mit einer Dachneigung von 25° - 45° zulässig.
Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Traufhöhe, Firstrichtung und Dachneigung einzuhalten.
Untergeordnete Gebäude und bauliche Anlagen sind nur in der Dachneigung des Wohnhauses oder mit einem Flachdach zulässig.
 - Dacheinschnitte und Dachaufbauten**
Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Zwerghäuser dürfen max. 50% der Traufhöhe der zugeordneten Dachfläche betragen. Sie müssen einen Abstand von mind. 1,50m von der gegenüberliegenden Außenwand haben. Die Dachflächen von Dachaufbauten müssen einen Abstand von mind. 1,50 m zum First (lotrecht gemessen) einhalten.
Bei Doppelhäusern müssen die Dachaufbauten im Profil und in der Gestaltung gleich sein.
Dacheinschnitte und Dachaufbauten bei Dachneigungen von weniger als 30° und für Spitzbodenräume oberhalb der Kehlbalkenlage sind unzulässig.
 - Materialien und Farbgebung**
Die Außenwandflächen der neu zu errichtenden Gebäude müssen aus Verblendenwerk oder Putz bestehen. Untergeordnete Flächen können bis zu 30% der Außenwandflächen mit anderen Materialien gestaltet werden. Die Dacheindeckung hat mit Dachziegeln zu erfolgen.
Bei Doppelhäusern müssen die Fassaden und die Dacheindeckungen im Material und im Farbton gleich sein.
Garagen und andere Nebengebäude haben sich in der Farbgebung und in den Materialien dem dazugehörigen Hauptgebäude anzupassen.
Hochglänzende Materialien sind ausgeschlossen.
Farbe des Verblenders: rot, braun, anthrazit
Farbe des Putzes: rot, weiß, grau
Dachfarbe: rot, braun, anthrazit, schwarz
- Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter**
Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter im Freien sind mit einer Höhe so einzufrieden, dass sie aus dem öffentlichen Straßenraum nicht eingesehen werden können.

C. Festsetzungen nach § 51a Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB

- Niederschlagswasserbeseitigung**
Aussagen über die Bodenverhältnisse und damit über die Versickerungsfähigkeit des Bodens können erst nach Erstellung eines Bodengutachtens getroffen werden.
Sollte eine gemeinwohlverträgliche Versickerung von Niederschlagswasser für das gesamte Bebauungsplangebiet nicht möglich sein, so ist das Niederschlagswasser in die vorh. Mischwasserkanalisation einzuleiten.
- Abwasserbeseitigung**
Die Abwasserbeseitigung hat durch die vorhandene bzw. in Teilbereichen neu zu schaffende öffentliche Kanalisation zu erfolgen.
- Wasserabfluß befestigte Flächen**
Das anfallende Wasser wird in die vorhandene, bzw. in Teilbereichen neu zu schaffende öffentliche Kanalisation geleitet.
- Wasserabfluß PKW-Stellplätze**
Die privaten Stellplätze sind - falls die Bodenverhältnisse eine schadhafte Versickerung gewährleisten - mit wasserundurchlässigen Materialien (mit min. 25% Fugenanteil; z.B. wasserundurchlässigen Betonstein, Rasenfugenpflaster etc.) zu befestigen. Der dafür erforderliche Aufbau muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und eine dauerhafte Versickerung ermöglichen.

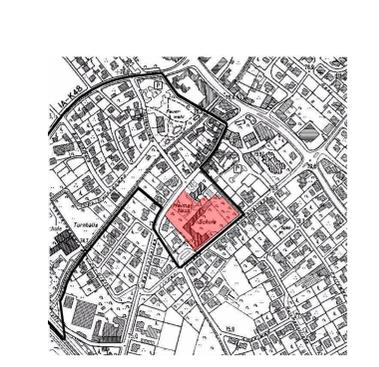
D. Hinweise

- Denkmäler**
Falls bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde d. h. Mauerwerk, Einzelfundamente aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist dieses der Stadt Coesfeld (Untere Denkmalbehörde) und dem Landesverband Westfalen-Lippe (Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster) unverzüglich anzuzeigen.
- Altlasten und Kampfmittel**
Im Bereich der asphaltierten Schulfählfurde wurden vom Ingenieurbüro Urbanski & Versold Bohrkern entnommen und hinsichtlich Steinkohlengas (Teer) untersucht. Bei der Prüfung (Prüfbericht AsS 13/04/1657 vom 07.07.04) wurde festgestellt, dass das Ausbaumaterial in diesem Bereich tauglich ist. Im Zuge des geplanten Rückbaus wird der Asphalt vor Rechtskraft des Bebauungsplanes aufbereitet und fachgerecht entsorgt.
Bei der Auswertung der Luftbilder konnte der Kampfmittelbeseitigungsdienst im Geltungsbereich keine Bombenabwürfe, jedoch einen Schützengraben im nordöstlichen Bereich - parallel zum vorhandenen Fuß- und Radweg - erkennen. In diesem Bereich ist zwischen der bestehenden Baumgruppe vor Baubeginn eine Testsondierung in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst durchzuführen.
Auch Baumaßnahmen die nicht unmittelbar im Bereich des Schützengrabens liegen sollten mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden, da ein Kampfmittelvorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf weitere Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Coesfeld zu verständigen.



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- | | |
|------------------|---|
| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse -als Höchstgrenze- |
| Grundflächenzahl | Geschosflächenzahl |
| Bauweise | Dachform/Dachneigung Traufhöhe Firsthöhe |
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze**
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
- Verkehrsflächen**
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsberuhigter Bereich
Fußweg und Radweg, mit wassergebundener Decke - öffentlich
- Hauptversorgungsleitungen**
Stromleitung, unterirdisch
Telekomleitung, unterirdisch
- Grünflächen**
öffentliche Grünfläche
Parkanlage
zu erhaltender Baum
zu fällender Baum
zu pflanzender Baum
zu erhaltende Hecke
zu pflanzende Hecke
- Sonstige Planzeichen**
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
bestehendes Gebäude
Umgrenzung von Flächen für Garagen u. Carports
Abbruch bestehender Gebäude
geplante Grundstücksgrenzen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Übersichtsplan (Änderungsbereich im Bebauungsplan Nr. 7), Maßstab 1:5000

Entwurf und Bearbeitung:

Andreas Bodem, Architekt BDA, Dipl.-Ing.
Wahkamp 2d, 48653 Coesfeld

Coesfeld, i.A. _____

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerklärung 1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch verbindlich.
Die Planunterlagen entsprechen dem Katasterbestand von _____

Coesfeld, _____
Differenz. best. Verm.-Ing.

Verfahren

Rechtsgrundlagen:
1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Neufassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1990 (BGBl. I S. 183) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. § 86 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) vom 03.2000 (GV NW S. 295), zuletzt geändert am 12.12.2006 (GV NW S. 676)
4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2000 (GV NW S. 245)
5. Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1986 (GV NW S. 305), zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV NW S. 259)

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der öffentliche Darlegungs- und Anhörungsprozess gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist am _____ durchgeführt worden.

Der Rat hat am _____ diese Änderung des Bebauungsplanes § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß §10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am _____ als Satzung beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NRW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Dieser Bebauungsplan wird hermit ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist am _____ gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Bürgermeister _____ Schriftführer _____

Coesfeld, _____ i.A. _____

Stadt Coesfeld



Bebauungsplan Nr. 7 "Am Bühlbach" (Coesfeld-Lette) 9. Änderung

Maßstab 1:500
Gemarkung Coesfeld - Flur 19
Fassung 25.05.2007